

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 11. November 1983
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-
Telefax: 0511/1241-266
Az.: Gen. 5470 II 19, 11 III 21 R 235-2

Rundverfügung K22/1983

Besetzung von Kreisjugendwartstellen

In letzter Zeit ist es verschiedentlich vorgekommen, daß Kirchenkreisvorstände als Kirchenkreisjugendwarte (bzw. Kirchenkreisjugendwartinnen) Diakone (bzw. Diakoninnen) angestellt haben, die noch Berufsanfänger (Absolventen eines theologisch-pädagogischen Fachberufspraktikum) sind. In einigen Fällen ist es auf Kreisjugendwartstellen auch zur Anstellung von Absolventen von anderen anerkannten Ausbildungsstätten für Diakone gekommen, deren Ausbildung zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen war, weil sie noch ein Berufspraktikum oder Anerkennungsjahr ableisten und danach an der Aufbauausbildung gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin vom 1. Dezember 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 233) teilnehmen müssen.

Wir haben in diesen Fällen die Anstellung nur unter Erteilung von Auflagen genehmigen können. Das wiederum hat gelegentlich zu Mißhelligkeiten geführt. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Kirchenkreisvorstände auf folgendes hinzuweisen:

Kreisjugendwarte haben insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises in der Planung und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit zu beraten und Anregungen zu geben. Außerdem sind sie für die Schulung und Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinden verantwortlich.

Um diesen Dienst sachgerecht ausüben zu können, benötigen Kreisjugendwarte Erfahrungen als Diakon in kirchengemeindlicher Arbeit.

Wir bitten deshalb die Kirchenkreisvorstände, Kreisjugendwartstellen nach Möglichkeit nur mit Diakonen bzw. Diakoninnen zu besetzen, die bereits in kirchengemeindlicher Arbeit Berufserfahrung gesammelt haben.

Sollte sich die Anstellung eines Berufsanfängers oder eines Diakons im Berufspraktikum oder Anerkennungsjahr als unumgänglich erweisen, bitten wir zu beachten, daß wir die Genehmigung nur werden erteilen können, wenn

- a) bei einem Berufsanfänger seitens des Anstellungsträgers sichergestellt ist, daß der Mitarbeiter mindestens drei Jahre mit ca. einem Drittel seines Dienstauftrags in einer Kirchengemeinde tätig wird (ein entsprechender Passus ist in die Dienstanweisung aufzunehmen),
- b) bei einem Diakon im Berufspraktikum oder Anerkennungsjahr die Anstellung zwar auf der Stelle des Kreisjugendwartes erfolgt, der Mitarbeiter aber für die Zeit des Berufspraktikums bzw. des Anerkennungsjahres mit vollem Dienstauftrag in eine Kirchengemeinde abgeordnet wird. Während der Zeit der sich daran anschließenden Aufbauausbildung (ca. drei Jahre) ist wie unter a) aufgeführt zu verfahren.

Im übrigen bitten wir die Kirchenkreisvorstände, auch Stellen für Diakone mit anderem übergemeindlichen Dienstauftrag (z.B. Krankenhausseelsorge) möglichst nur mit gemeindeerfahrenen Diakonen oder Diakoninnen zu besetzen. Diakone im Berufspraktikum oder im Anerkennungsjahr können auf keinen Fall in einer solchen Stelle beschäftigt werden.

gez. D. Meyer